

Abschrift.

2 D- 1179/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Heizungsmonteur K[]
C[] aus Stettin, geboren am [] in Stettin,
zur Zeit dort in Untersuchungshaft,
wegen Verbrechens gegen das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien
hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom
29. Oktober 1934, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Witt
und die Reichsgerichtsräte Krühne, Dr. Klimmer,
Vogt, Dr. Full,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Schubert,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts in S t e t t i n vom 16. Juli 1934 wird
verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu
tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I. Zu den Verfahrensrügen.

1.) Der Zeuge von R[] war zur Hauptverhandlung nicht
erschienen. Seine Ladung konnte nicht nachgewiesen werden. Einen An=
trag

trag auf erneute Ladung hat der Angeklagte ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht gestellt.

2.) Die Aussage des Zeugen S [] hatte die Strafkammer in freier Beweiswürdigung nach ihrer freien Überzeugung zu beurteilen (§ 261 StPO.). Sie wurde nach den Feststellungen des Urteils für unglaubwürdig erachtet. Dies ist für das Revisionsgericht bindend. Welche Bekundungen dieser Zeuge im einzelnen gemacht hat, ist aus dem Urteil nicht ersichtlich. Ausführungen hierüber waren auch nicht erforderlich. Ob der Zeuge die von der Revision behaupteten Angaben gemacht hat, ist nicht nachprüfbar.

3.) Die Behauptung, die Aussagen der Zeugen N [] und R [] seien im Urteil unrichtig wiedergegeben, enthält ein unzulässiges Anknüpfen gegen die Feststellungen des Urteils und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

4.) Ein Antrag auf Ladung des Zeugen M [] war nicht gestellt. Den Sinn des Briefes und der Karte des M [] hatte das Gericht in freier Beweiswürdigung zu ermitteln. Inwiefern hierzu eine Vernehmung des M [] erforderlich war, ist nicht ersichtlich. Eine Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht liegt nicht vor.

II. Zur Sachrüge.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Verbrechens nach § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) ist nach den getroffenen Feststellungen nicht zu beanstanden.

Der Angeklagte, der führendes Mitglied der aufgelösten Kommunistischen Partei Deutschlands und des Roten Frontkämpferbundes gewesen war, wurde zum Zweck der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der im Verborgenen fortbestehenden KPD., der er nach der Überzeugung der Strafkammer auch jetzt noch angehört, dadurch tätig, daß er am 23. Mai 1934 in einer Gastwirtschaft den Büroangestellten D [] aufforderte, ihn in seiner Wohnung zu besuchen, er wolle ihn über den Kommunismus aufklären, von ihm seien schon viele als Kommunisten weggegangen, die als Nationalsozialisten zu ihm gekommen seien. Der Angeklagte verfolgte dabei nach den Urteilsfeststellungen die Absicht, den D [] zu bestimmen, sich der im Verborgenen fortbestehenden Organisation der KPD. oder einer ihrer Hilfsorganisationen anzuschließen, die der Aufrechterhaltung des heimlichen organisatorischen Fortbestands der Kommunistischen Partei dienen.

Hiernach

Hiernach ist bedenkenfrei festgestellt, daß der Angeklagte es unternommen hat, den organisatorischen Zusammenhalt der Kommunistischen Partei aufrechtzuerhalten. Da der Angeklagte schon vor der Auflösung der Kommunistischen Partei angehört hat und auch nach ihrer Auflösung noch mit ihr organisatorisch verbunden blieb, bedarf es hier keiner Stellungnahme zu der vom 6. Senat in seiner Entscheidung Bd. 68 S. 15 vertretenen Ansicht, daß nur unter dieser Voraussetzung Täterschaft nach § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 vorliegen kann.

Die Revision war schon zu verwerfen.

gez. Witt.

Krühne.

Klimmer.

Vogt.

Dr. Full.
